

Mitglied dieser höchsten Beförde in si:
wenn irgend oder weiteren Druise
so viel möglich auf Beseitigung der
Gemeinde einwirken und nach Auf:
lass der Kräfte zu Befestigung öffent:
licher Ruhe und geistlicher Ordnung bej:
tragen möchte.

Actum Donnerstags den 25. November 1830.

Erstaus. Freihochgeachteter Fürster
Stadtbürgermeister Giribard, Klein:
und Großer Rath.

Beauftragte auf
auf

Erzählung, daß die
Verfassung in
im Großen Rath
ständig in dem
Verhältnisse von
1/2 für die Stadt
gleich und zu 1/2
für die Landstadt
nach dem Rath
festgesetzt sey.

Das von vorlesenen Beauftragte:
auf seine Angabe sich, daß 200. Mitglieder
in der h. Versammlung erschienen waren.

Freihochgeachteter Fürster Stadtbür:
germeister Giribard eröffnete dieselbe
mit der Anzeige, daß die Mehrheit von
dem Großen Rath wegen Revision
der Verfassungsmäßigen Verfassung
in dieser höchsten Beförde in dem
selben Commissions ihre Arbeit vollendet
und dem Kleinen Rath übergeben,
welcher ebenfalls zusammengekommen
eingetretten und seine Gutachten ab:
gefaßt. Inzwischen habe aber die allge:
meine bekannte Versammlung von einigen
Vorstand der Bürger von dem 22ten die
in dieser Stadt gefunden, zu Folge davon
dem Kleinen Rath die Verhandlung über
diesem eine Urkunde zu handeln
das Großen Rath einvernehmlich wird,
in welcher das Verlangen eines gänzli:
chen Revision der Verfassung, so wie der
Abänderung sehr vieler der wichtigsten

Gr.

25. November 1830.

Gefüge und Verbindungen sind gestört:
 Herr von, welcher Gegenstand immer dem
 Großherzog selbst wurde vorgelegt wor-
 den.

Hieraus wurde mir von dem Her-
 zoge im Rahmen des Rheinischen
 Hofvertrages die Versicherung d. d. 24. August 1828
 besannt, welche die gleiche Anzeigensart
 stellt, insbesondere mit dem Antrage,
 daß die höchste Beförde dieses Her-
 zogs würdigen, die unsere Anzeigensart
 die sich in der Rheinischen Verfassung
 befindet, befrichtigen und sich bestanden
 möglichen, die jährigen Mittel und für-
 lich zu machen, welche jährlich für
 hundert, dem Rheinischen Hofvertrage
 eine Anzeigensart und die in gesetzlicher
 Ordnung zu erhalten.

Daran wird der Rheinische Hof selbst
 angezogen, wenn es die sind gering da-
 her, und mit nachfolgenden zehn
 Originalunterschriften, so wie einem
 abgewilligten Anzeigensart von
 1000. Unterschriften versehen.

Für Bayern und die Anzeigensart der
 ganzen Provinzhaft hinterlassen:

J. A. Gierke, Staatsrat.

Froh, Factor.

Zieler, Staatsrat.

J. Lindolf, Major, Major a. I. Staatsrat.

Für Bayern der Gemeinde Zöllikon:

Herrn, Major, von Zöllikon.

Für die Oberämter Badenweiler & Weibern:

Herrn, Herr. Amann.

H. Baffert, Herrmann.

Johann Brändli von Stäfa.

Für Oberamt Gimmigen:

Zöllikon, Amt, im Rheinischen.

Für

Für Bayern der Abgeordneten des
Obersten Landtages.

Doctor März in Darmstadt.

Nach dessen Anweisung nahm der
Große Rath der Regierung selbst an die
Hand. Es wurde die Einweisung eröffnet
und unterbrochen fortgesetzt bis Abends
circa 5 Uhr, dann aber mit dem Be-
rathigung die Verwaltung für befristet
erklärt und darauf der nachfolgende
einmüthige Beschluß gefaßt:

1) Es soll das Verhältniß der Ingerä-
tionen im Großen Rath zu einem
Theil für die Stadt Zürich und
zwei Theile für die Landstadt
mit der Stadt Zürich festgesetzt
werden.

2) Diese Beschlußnahme soll der gesetz-
lichen Verantwortlichkeit der ständigen Com-
mission durch die untenstehende publi-
cation bekräftigt werden, und dieselbe
denn zur Eintragung, Ordnung und
zur Aufzeichnung gehen die Gesetze er-
mañt, so wie für jeden Fall fürstlich
und bey dem Obersten Rath von dem
Einigen und Befestigung vorhanden
werden.

3) Die einmüthige Commission, welche
bereits die Ingerätion vorgelagt
wird bekräftigt, wird eingeladen
und beauftragt, die Art und Weise
der Einweisung und Anwendung der
Ingerätion nach dem fürstlich
von dem Großen Rath bekräftigt
werden.

ganz

von Donnerstag wieder ihren Amtung
darüber vorzulegen.

4) Deren der Commission noch aus
der Samthast eines Jahres der vier
Oberamtsbezirke, welche bis her nicht
in denselben registriert waren,
ein Heftlein zugegeben. Hieser
ist für Jülich, hieser für den
Köln im Niederrhein. Die beiden
hieser für den Rhein und die
südlichen. Die beiden hieser für
den Rhein und die südlichen.
Die beiden hieser für den Rhein
und die südlichen. Die beiden hieser
für den Rhein und die südlichen.
Die beiden hieser für den Rhein
und die südlichen. Die beiden hieser
für den Rhein und die südlichen.

Publication.

Die Commission des Rheinischen
Großhändlers des Niederrheinischen
des Jülich hieser hieser hieser
hieser hieser hieser hieser hieser
hieser hieser hieser hieser hieser
hieser hieser hieser hieser hieser

Wahrscheinlich in unserer letzten Sitzung
die Sache einer Abänderung der vor-
schwebenden Bestimmungen
über die Vollstreckung im großen
Zusammenhang der Sache zur
Berücksichtigung gebracht worden, haben wir
uns bereits wieder ausführlich
versammelt, um die Grundlage der-
selben festzusetzen und uns demnach
im Bestehen der Commission
alles dabei in Aussicht zu bringen
Gehältnisse unmittelbar dahin vor-
nicht sind beabsichtigt, so sollte für diesen
Angelegenheiten die Stadt Jülich
Lithographie, um die Samthast mit dem
hieser hieser Lithographie der Heftlein
geben.

Darmit aber dieses Gehältniß in
Anwendung bringen können, haben wir
eine Commission beauftragt, in möglich-
lich kürzester Zeit zu berichten, um die
Art der Einföhrung beschleunigen zu be-
wahren und nicht wieder einen An-
trag zur bestimmten Abhilfe für
die Fortsetzung dieser höchsten Befehle
zu unterbreiten.

Gerade wie unsere sämmtlichen
lieben Kantonsbewohner sind wir in
Antrieb setzen, und wir sind über-
aus verpflichtet, noch folgendes be-
zueffnen:

Der große politische Fortschritt,
welche sich in unserer Zeit geltend
machen, ist auch in der Schweiz und selbst
in unsern kleinen Thälern unsere An-
sicht die lebhafteste Aufregung der
Gemeinden gefolgt, und der sich in die
unvergleichlichen Bewegungen bilden.
Die unsere angeordnet und allgemein
beachtet ist aber gewiß nichts lebhafter
zu wünschen, als diese gesetzliche Ordnung
und Sicherheit, denn diese sind es allein,
welche das Volk von so manchen un-
würdigen und anderen Gefahren bewah-
ren können.

Entwacht, liebe Kantonsbewohner!
mit unerschütterlicher Ansehnlichkeit
sagt, welche so viele glückliche Ereignisse
gewährt, um die Ihr von anderen Völ-
kern, die davon Besitz erst noch zu
erlangen streben, beneidet werden.
Nächstens müßt ich mich an den Ort:

Heil

25. November 1830.

gewillten der Bildung unserer Cham-
 bert's unabweisbar wichtige Gesetze
 gegeben worden, findet sich bereits in
 Beantwortung der bekannten Cabinetsfrage
 und Revision der Verfassung selbst
 zeitgemäßer Entwicklung meh-
 rere wichtiger Theile unserer Gesetz-
 gebung eingeleitet, und nur an-
 statt der durch die gegenwärtige
 Publication der vielfach gedruckten
 Ausgabe der feindlichen Angriffs-
 sache zeigt sich eine organische
 Entwicklung als der kräftigsten Be-
 weis der Wahrheit und unangewin-
 nigen Willens für Beförderung der
 Freiheit und allgemeinen Wohl-
 fahrt.

Doch aber das begonnene wichtige
 Werk der fortgeschrittenen Verfassung
 unserer Verfassung und Gesetzge-
 bung soll, so hat dies nur dann ge-
 schehen, wenn sich die damit beauf-
 tragten Behörden durch das Fortschrei-
 ten der Willkür unterstützen finden,
 was nicht nur gesetzlich Ordnung
 erhalten und alle Schritte un-
 tersuchen, welche dieselben Form,
 feindliche Forderungen in Beantwor-
 tung versetzen, dass folgende Willen
 der Einzelnen nicht unangewin-
 nen können, die öffentliche
 Sicherheit gefährden, oder gar Fortschrei-
 tung, Gewissensfrage und unangewin-
 nen können.

Die Verantwortung für das, was
 geschehen ist, ist unabweisbar! mit der

theiligen Wohlwollen aber auch
 alle Freuden, die Ihnen an gütli-
 cher Bedienung zu bringen, und
 hinsichtlich aller wichtigeren Bedingun-
 gen, die fernere Vollendung und große
 Volkswohlfahrtingen bei hoher Ger-
 richtbarkeit zu veranlassen.

Es ist mir, Geliebte liebe Herr-
 schaft, sehr angenehm! wobei mich folgende
 Gründe oder böswillige Gerüchte
 zeigen, noch durch wichtige Ver-
 sätigungen zu vortheiliger Entscheidung
 oder ungewissen Angelegenheiten und Ein-
 wesen verhalten, und welche
 durch Mißthätung oder auch durch
 zufällige Umständen großes Ein-
 glück untersuchen kann.

Unmöglich ist für alle, dessen
 das Wohl der Vaterländer immer
 wichtig anhangen liegt, und dem-
 selbst durch gegenseitige Zuträgen
 und Eintracht seiner Gemüthe und
 Einmüthigkeit zu erhalten,
 damit für diese noch das Vater-
 lande Gut seiner Wohlthätigen
 bewahren möge. Jedoch allem aber
 anerkannt die Herrschaft der Gerechtigkeit,
 in welcher allein die wahre Gerechtigkeit
 liegt. Auf unserer Seiten, als
 nicht der unser, und andererseits
 zu vortheiliger Entscheidung bestimmten
 Gründe, sind vorzüglichweise die An-
 gen der für und Anderen gericht-
 lich

